

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der CRAMO GmbH & Co. KG (CRAMO) für die Vermietung.

1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss

1.1. Jede Vermietung durch CRAMO erfolgt ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen.
1.2. Unser Vertragspartner wird nachfolgend „Mieter“ oder „Vertragspartner“ genannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Mieter, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
1.3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Mieters – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von CRAMO ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2. Beginn der Mietzeit

2.1. Die Mietzeit beginnt spätestens mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen, je nach schriftlicher Absprache mit dem Kunden, entweder zwecks Anlieferung beim Kunden das Lager von CRAMO verlassen hat oder von CRAMO zur Abholung für den Kunden bereitgestellt worden ist.
2.2. Wird eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) angemietet, so gilt Ziffer 2.1. für jedes Einzelgerät der Gruppe entsprechend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3. Übernahme des Gerätes, Mängelrügen, Haftung

3.1. Erfüllungsort ist die jeweilige Mietstation.
3.2. Der Mieter kann das Gerät vor Übernahme bzw. vor Absendung auf seine Kosten besichtigen. Bei Übergabe / Übernahme hat er das Gerät auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, erkennbare Mängel (analog § 377 Abs. 1 - 3 UGB) unverzüglich zu rügen und diese CRAMO schriftlich umgehend anzuzeigen. Rügt der Mieter erkennbare Mängel nicht, so verliert er seine Ansprüche auf Befreiung von der Mietzahlung, auf Schadensersatz sowie aus Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage.
3.3. Der Mieter trägt ab Übergabe des Mietgerätes die Gefahr.
3.4. CRAMO ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell annähernd gleichwertiges Gerät zur Anmietung bereitzustellen.
3.5. Im Falle eines rechtzeitig gerügten und von CRAMO zu vertretenden Mangels kann der Mieter für die Zeit des Ausfalls des Gerätes dem Mietzins anteilig kürzen.

4. Mietberechnung und Mietzahlung

4.1. Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für das gemietete Gerät. Der Berechnung der Miete liegt die normale Arbeitszeit von bis zu acht Stunden pro Tag bei bis zu 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde. Darüber hinausgehende Zeiten der Benutzung des Gerätes gelten als Überstunden. Die Überstunden sind CRAMO monatlich oder (bei kürzeren Mietzeiten) unverzüglich nach Mietende anzugeben. Die durch die übermäßige Nutzung der Geräte verursachte Mehrleistung, Abnutzung etc., wird durch einen zusätzlichen Überstundenzuschlag von 50% der Miete abgegolten. Im Falle von Streitigkeiten über die Nutzungsdauer obliegt dem Mieter die Beweislast für die tatsächliche Nutzung.
4.2. Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe (Kraftstoffe etc.), Reinigung usw. zusammen mit der Miete jeweils zusätzlich Mehrwertsteuer zu zahlen sowie die anfallende Gebühr, soweit eine Gebührenschuld ausgelöst wurde.
4.3. Die Miete sowie die Nebenkosten sind mangels anderweitiger Vereinbarung im Voraus zu zahlen. Dasselbe gilt bei etwaiger Veränderung der Mietzeit. Alle Zahlungen haben in bar ohne Abzug zu erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug durch den Mieter ist nicht zulässig. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontospesen. Eingehende Zahlungen werden nach der Wahl von CRAMO auf die Forderungen (Kosten, Zinsen, Schadensersatz, Miete) verrechnet. Für jede Mahnung nach Verzug hat der Kunde die Kosten in Höhe von jeweils EURO 10,- zu ersetzen. Mehrere Mieter haften für alle Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

5. Zahlungsverzug, Sicherungsmittel und Rückholung

5.1. Wird der Mietzins durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er anderweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung vor, insbesondere die Gefährdung des Eigentums von CRAMO am Mietgegenstand, eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, Zahlungseinstellung, Scheck- oder Wechselprotest etc., so ist CRAMO berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und den Mietgegenstand ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Mietgegenstand und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Mietgegenstandes durch CRAMO lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. CRAMO behält sich die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen vor.
5.2. Der Mieter verzichtet im Falle der berechtigten Rückholung des Mietobjektes durch den Vermieter bei Vertragsbeendigung ausdrücklich auf den Einwand der Eigenmacht und hat CRAMO Gewährsame am Mietobjekt zu verschaffen. Der Mieter verzichtet auf die Widerruflichkeit dieser vorweg erteilten Bewilligung zur Rückholung des Mietgegenstandes.
5.3. CRAMO ist jederzeit berechtigt, das Gerät während der üblichen Geschäftszeit beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.
5.4. Gegenüber den Ansprüchen von CRAMO ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Mieter nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Mieters unbestritten und titelmäßig besichert rechtskräftig festgestellt ist.

6. Haftung für Schäden, Haftungsbeschränkung

6.1. Der Mieter haftet CRAMO für jegliche Schäden an dem Mietgegenstand (gleichgültig, ob vom Mieter oder von Dritten verursacht), die während der Mietzeit an diesem, aus welchem Grunde auch immer, entstehen; insbesondere haftet er für alle Schäden aus unsachgemäßer Verwendung und Gebrauch und aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Mietgegenstandes.
6.2. Bei Vereinbarung einer **Haftungsbeschränkung** wird bei vertragsgemäßer Nutzung die Haftung des Mieters für Schäden an dem Mietgegenstand (Maschinenbruch), die durch leicht fahrlässiges Verhalten entstehen, auf die nachfolgend festgelegte Selbstbeteiligung beschränkt.
Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 10.000,00: Selbstbehalt EUR 1.000,00
Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 50.000,00: Selbstbehalt EUR 2.500,00
Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 100.000,00: Selbstbehalt EUR 5.000,00
Listen-Neuwert des Gerätes ab EUR 100.000,00: Selbstbehalt EUR 7.500,00.
6.3. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für vom Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Sie greift ferner nicht bei Schäden aus Verstößen gegen vereinbarte Vertragspflichten.
6.4. Bei Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters 25% des Listen-Neuwerts des Gerätes, mindestens jedoch EUR 1.000,00. Bei Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters, ist der Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes zu ersetzen.
6.5. Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so haftet der Mieter gem. Punkt 6.1. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Mietgegenstand für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, zu versichern. Der Nachweis der Versicherung ist dem Vermieter auf dessen Verlangen unverzüglich vorzulegen. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich zu informieren, dies unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung. Der Mieter ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen die Versicherung auf Verlangen des Vermieters an diesen abzutreten.

7. Pflichten des Mieters / Benützung der Mietgegenstände und Gefahrtragung

7.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere diesen vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen. CRAMO ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf oder Mangel, gleich welcher Art, vorliegt. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CRAMO Reparaturen durchführen zu lassen, sowie Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

7.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CRAMO das angemietete Gerät unterzuvermieten oder auf andere Art und Weise Dritten und Subunternehmern zu überlassen. Der Mieter ist ebenfalls nicht berechtigt, das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von CRAMO an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort zu verbringen.

7.3. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bedienung des gemieteten Gerätes nur durch geeignete erfahrene Fachkräfte mit den entsprechenden Berechtigungen und Ausbildungsnachweisen für den Betrieb und die Handhabung der Mietgeräte erfolgt. Betriebsstoffe, Reinigungsmittel, etc. müssen den Vorschriften von CRAMO bzw. des Herstellers der Maschine entsprechen und stets von einwandfreier Beschaffenheit sein. Bestehen Zweifel über die Anwendung, die Bedienung oder Wartung des Mietobjektes so hat der Mieter das Handbuch des Herstellers anzufordern oder mit CRAMO Rücksprache zu halten. Der Mieter hat die Geräte außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für ausreichende Bewachung zu sorgen. Vorgeschriebene Wartungsarbeiten und Inspektionen am Mietobjekt hat der Mieter bei CRAMO rechtzeitig anzumelden und den Zugriff auf das Gerät, ohne Anrechnung der Ausfallzeit, während der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.

7.4. Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Mietsache (Beschlagnahme, Pfändung etc.), so ist der Mieter verpflichtet, CRAMO unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von CRAMO bzw. bestehendes Fremdeigentum hinzuweisen. Interventionskosten (Rückholung, Pfandfreistellung etc.) gehen zu Lasten des Mieters. Bei einer Verletzung der Benachrichtigungs- und Hinweispflichten hat der Mieter den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

7.5. Mietgegenstände (selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Radbagger etc.), die grundsätzlich auch zur Verwendung auf Straßen bestimmt sind, die aber über kein behördliches Kennzeichen verfügen, dürfen ausschließlich im klar gekennzeichneten Baustellenbetrieb oder auf Flächen die nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, verwendet werden. Der Mieter nutzt die Mietgeräte während der Mietdauer auf eigene Rechnung und besitzt die Gewährsame darüber.

7.6. Der Mieter hat die beim Einsatz von Baumaschinen, Geräten und Werkzeugen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu berücksichtigen und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und jeglicher Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere Absperrungen und persönliche Schutzausrüstungen) zu sorgen.

7.7. Der Mieter hat von ihm transportierte Ladung so zu verstauen und zu sichern, dass sie sich in ihrer Lage zueinander und ihre Lage zur Karosserie des Fahrzeuges oder Anhängers nicht oder nur geringfügig verändern können.

7.8. Der Mieter hat im Falle eines Diebstahls des Mietgegenstandes sowie bei Verlust oder Diebstahl der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel, umgehend die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und Anzeige zu erstatten. Die Durchschrift der Anzeige ist CRAMO umgehend zu übermitteln. Bei Verlust des Mietgegenstandes ist CRAMO unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Schadenersatz

8.1. Zum Schadenersatz ist CRAMO in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet CRAMO ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Mieters von Schaden und Schädiger.
8.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet CRAMO nicht.

9. Beendigung der Mietzeit / Rückgabe

9.1. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand nach Wahl des Vermieters bei CRAMO oder einem anderen Bestimmungsort eintrifft, keinesfalls jedoch vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
9.2. Die Mietzeit verlängert sich in jedem Fall um diejenige Zeit, in der am Mietgegenstand beim Kunden oder bei CRAMO Instandsetzungsarbeiten irgendwelcher Art durchgeführt werden sowie bei Sicherstellung und Stilllegung.

9.3. Bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rücknahme des Mietgerätes durch CRAMO trägt der Mieter die Gefahr.

10. Kündigung

Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Das selbe gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag vereinbart ist, von zwei Tagen, wenn der Mietpreis pro Woche vereinbart ist, von zwei Wochen, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist, schriftlich kündigen.

11. Rückstellung, Verlust/ Diebstahl und Untergang des Mietgegenstandes

11.1. Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist CRAMO berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters instand zu setzen oder Geldersatz zu verlangen. CRAMO behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches vor.
11.2. Ist dem Mieter die Erfüllung seiner Rückgabeverpflichtung unmöglich, so hat er nach Wahl von CRAMO ein völlig gleichwertiges Ersatzgerät beizubringen oder Geldersatz (Wiederbeschaffungswert) zu leisten, soweit keine Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 6. vorliegt.

11.3. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit einer allfällig notwendigen Verwertung des Mietobjektes (Sachverständigenkosten, Wrackwertermittlung etc.) gehen zu Lasten des Mieters.

12. Zustimmung zur Datenverarbeitung, Datenschutz

12.1. Personenbezogene Daten des Mieters und Abholers werden für Zwecke der Vertragsbeendigung, -durchführung oder -beendigung von CRAMO erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur für Zwecke der Eigenwerbung. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. zum Zwecke der Abrechnung an Kreditkartenunternehmen des Mieters. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.
12.2. Der Mieter kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markterforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: CRAMO GmbH & Co.KG, IZ NÖ Süd, Straße 2a/M13, 2351 Wiener Neudorf, email: office@cramo.com

12.3. CRAMO ist berechtigt, den Standort und die technischen Gerätedaten des Mietgegenstandes per globalem Ortungssystem (GPS) regelmäßig und dauerhaft auch ohne besonderen Anlass festzustellen und die hierdurch gewonnenen Daten zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen. Der Mieter erteilt hierfür ausdrücklich seine Zustimmung.
12.4. Widerruft der Mieter seine erteilte Zustimmung nachträglich, ist CRAMO ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung des Vertrages und sofortigen Abholung des Mietgegenstandes berechtigt.

13. Gerichtsstand und Rechtswahl

13.1. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von CRAMO in 2351 Wiener Neudorf vereinbart.
13.2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.